

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



KNOOP
R e c h t s a n w a l t

IT-Recht

Systembezogene Verträge – Systemkauf,
Systemleasing, Systemwartungsvertrag

Eine Arbeitshilfe für ITler

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

1. SYSTEMKAUFVERTRAG	3
2. SYSTEMLEASINGVERTRAG	8
3. SYSTEMWARTUNGSVERTRAG	18

1. Systemkaufvertrag

Systemüberlassung auf Dauer

als

Systemhaus und

als

Anwender schließen folgenden Vertrag: *

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Vertragsgegenstand ist der Erwerb einer EDV-Anlage, bestehend aus den Komponenten Hard- und Software. Die Anlage ist mit ihren Spezifikationen in der Anlage I dieses Vertrages beschrieben.

II. Die geschuldete Leistung wird vom Systemhaus in folgenden Schritten erbracht:

- Lieferung und Installation der Hardware beim Anwender nach dem in Anlage II festgelegten Installationsplan
- Lieferung und Installation der Software auf der vorgenannten Hardware
- gebrauchsfertige Einrichtung des Systems, wie in Anlage III beschrieben
- Einweisung der Mitarbeiter, wie in Anlage IV festgehalten *

§ 2 Lieferung / Aufstellung

Damit das Systemhaus zum Lieferzeitpunkt die Anlage installieren kann, schafft der Anwender bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen technischen Voraussetzungen, wie z.B. das Verlegen eines Telefonanschlusses für die Fernwartung und dem Anlegen eines abgeschirmten Stromnetzes. Die einzelnen technischen Voraussetzungen ergeben sich aus der Bedienungsanleitung des EDV-Systems. Dieses Bedienerhandbuch wurde dem Anwender im vorvertragliche Bereich ausgehändigt.

§ 3 Abnahme

I. Nach erfolgter Installation und Einweisung hat der Anwender unverzüglich zu untersuchen, ob das EDV-System den vertraglichen Anforderungen genügt. Dies hat er dem Lieferanten gegenüber zu erklären.

II. Kann das EDV-System aus Gründen nicht eingerichtet werden, die der Anwender zu vertreten hat, gilt die Abnahme am fünften Werktag nach dem vorgesehenen Liefertermin als erfolgt. *

§ 4 Preise / Zahlungsmodalitäten

I. Der Preis für das EDV-System ergibt sich aus der Anlage I. Soweit nichts anderes vereinbart, schließt dieser Preis sämtliche Haupt- und Nebenleistungen ein.

II. Nach Vertragsunterzeichnung kann das Systemhaus eine erste Abschlagszahlung iHv 50 % der vertraglich vereinbarten Vergütung verlangen, wenn es dem Anwender eine in gleicher Höhe valutierende selbstschuldnerische Bürgschaft einer als Steuerbürge anerkannten deutschen Großbank übergibt. Zug um Zug gegen Lieferung und Installation der Hardware kann das Systemhaus eine weitere Abschlagszahlung iHv 20% der vertraglich vereinbarten Vergütung verlangen, wenn es dem Anwender eine in gleicher Höhe valutierende selbstschuldnerische Bürgschaft einer als Steuerbürge anerkannten deutschen Großbank übergibt.

III. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich das Systemhaus das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vor. Vor Übergang des Eigentums wird der Anwender über die Geräte nur nach schriftlicher Genehmigung verfügen. Soweit diese Genehmigung erteilt wird, ist der Anwender verpflichtet, dem Lieferanten den Anspruch auf die Gegenleistung abzutreten, die sich aus dem Veräußerungsgeschäft ergibt. Soweit auf Seiten des Systemhauses durch diese Abtretung eine Übersicherung von 20% eintritt, ist das Systemhaus zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet. *

§ 5 Gewährleistung

I. Die Beschreibung des EDV-Systems ist nicht als zugesicherte Eigenschaft anzusehen. Sie dient lediglich zur Kennzeichnung. Prospekte und andere Werbemittel haben keinerlei Bedeutung.

II. Zur Rüge von Mängeln ist der Anwender verpflichtet, diese schriftlich dem Lieferanten mitzuteilen. Desweiteren ist der Anwender verpflichtet,

dem Lieferanten alle zur Untersuchung des Mangels notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch die Hard- und Software zur Untersuchung zu überlassen.

III. Der Anwender ist verpflichtet, das gelieferte System auf offensichtliche Mängel, die dem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Derartige offensichtliche Mängel sind beim Lieferanten binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen. Mängel die nicht offensichtlich sind, müssen beim Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erkennen schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die erbrachte Leistung als genehmigt.

IV. Die Gewährleistung wird vorrangig durch kostenfreie Nachbesserung erbracht. Erst wenn eine Nachbesserung wiederholt erfolglos versucht wurde oder innerhalb angemessener Frist nicht versucht wurde, hat der Anwender Anspruch auf Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Gegenleistung). *

§ 6 Rechte Dritter

I. Das Systemhaus versichert für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, daß nach seiner Kenntnis das EDV-System frei von Rechten Dritter ist und die vertragsgemäße Nutzung nicht in fremde Schutzrechte eingreift.

II. Werden gegenüber einer Vertragspartei Ansprüche aus der Verletzung derartiger Schutzrechte geltend gemacht, oder eine derartige Verletzung angezeigt, unterrichten sich die Vertragsparteien sofort gegenseitig in schriftlicher Form.

III. Soweit die vertragsgemäße Nutzung durch etwaige Schutzrechte beeinflusst wird, kann das Systemhaus auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen erwerben, das EDV-System abändern, oder ganz bzw. teilweise austauschen.

IV. Gelingt es dem Lieferanten nicht, die Beeinträchtigung nach dem vorstehenden Absatz innerhalb angemessener Frist zu beheben, ist der Anwender zur Wandlung oder Minderung berechtigt. *

§ 7 Haftungsbeschränkungen

I. Das Systemhaus haftet insgesamt nur bis zu einer Maximalhöhe von DM Diese Begrenzung gilt jedoch nicht bei einer Haftung wegen Rechten Dritter.

II. Außerdem haftet das Systemhaus nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbaren Schaden und Folgeschäden.

III. Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet das Systemhaus unbeschränkt. Im übrigen haftet das Systemhaus nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern eine Pflicht verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, haftet das Systemhaus in jedem Falle. *

§ 8 Abtretung / Weiterveräußerung

I. Der Anwender kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Genehmigung des Lieferanten abtreten.

II. Der Anwender kann das vollständig gelieferte und installierte EDV-System unter Beachtung des § 4 dieses Vertrages an Dritte veräußern.

§ 9 Aufrechnung

Die Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Lieferanten ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

§ 10 Geheimhaltung

I. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, absolut vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, die erkennbar Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind, oder personenbezogenen Inhalt haben.

II. Die Vertragsparteien haben auch ihre Mitarbeiter zur gleichen Verschwiegenheit zu verpflichten. *

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

I. Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

II. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche

gilt, falls sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellt. Die Lücke ist dann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

III. Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des LG. Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz des LG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Anlage I. (Exakte Beschreibung der gelieferten Hard- und Software)
- Anlage II. (Installationsplan, nach Möglichkeit unter Verwendung eines Gebäudegrundrisses)
- Anlage III. Einrichtung des Systems (Beschreibung der hierher gehörenden Leistungen; z.B. Gehört die Eingabe der Stammdaten hinzu?)
- Anlage IV. Einweisungsplan (Welcher Mitarbeiter wird in welchem Umfang wann eingewiesen?) (Ort, Datum, Unterschriften)

2. Systemleasingvertrag

Systemleasingvertrag *

_____ als
Leasinggeber (LG) und

_____ als
Leasingnehmer (LN) schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand des Leasingvertrages ist das EDV-System - bestehend aus Hardware und Software - wie im Anhang I aufgeführt. Diesen Leasinggegenstand wird der LG im Auftrag des LN bei einem Lieferanten erwerben und dem LN zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der LG ist berechtigt, die Angaben zum Leasinggegenstand entsprechend der Angaben des Lieferanten - auf Rechnung, Lieferschein o.ä. - zu ergänzen.

II. Der Lieferanten, sowie dessen genaue Adresse ist in den Anhang I aufzunehmen.

III. Die Installation, gebrauchsfertige Einrichtung, Einweisung und Schulung der Mitarbeiter ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. *

§ 2 Leasingraten

I. Der Netto-Anschaffungswert des Systems beträgt nach dem Voranschlag des Lieferanten DM

II. Der LN hat an den LG eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von DM ... zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten. Diese einmalige Sonderzahlung ist nach der Abnahme des Leasinggegenstandes fällig

III. Darüber hinaus muß der LG an den LN monatliche Leasingraten iHv DM zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer leisten. Die weiteren Leasingraten werden jeweils am dritten Tag eines jeden Kalendermonats fällig.

IV. Ändern sich bis zur Zahlung des Kaufpreises durch den LG die Geldmarktverhältnisse, ist der LG berechtigt bzw. verpflichtet, die vereinbarten Leasingraten den neuen Geldmarktverhältnissen anzupassen.

V. Der LG wird hiermit ermächtigt, die Leasingraten zuzüglich Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen fälligen Beträge zu Lasten des Kontos des Leasingnehmers:

- Kto-Nr.....
- BLZ
- Bank

mit Lastschrift einzuziehen.

VI. LN und LG sind sich ausdrücklich darüber einig, daß der LG bei diesem Vertrag auf Basis des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 22.12.1975 mindestens Anspruch auf eine Vollamortisation hat. *

§ 3 Zahlungsverzug

I. Soweit der LN seine Ratenzahlungspflicht nicht zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt, kommt er sofort ohne weitere Mahnung und Fristsetzung in Verzug.

II. Bei Zahlungsverzug stehen dem LG - ohne weitere Voraussetzungen - mindestens Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das gilt auch bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Dem LN bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden des LG nachzuweisen. Dem LG bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. *

§ 4 Aktivierung des Leasinggegenstandes

I. Der LG wird den Leasinggegenstand nach den Wünschen und Vorstellungen des LN beim Lieferanten erwerben. Der LN versichert ausdrücklich, daß er den Gegenstand und den Lieferanten unter Berücksichtigung seiner speziellen betrieblichen Belange ohne Mitwirkung des LG ausgewählt und von Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten Kenntnis hat. Der Lieferant ist nicht Erfüllungsgehilfe des LG.

II. Beide Vertragsparteien können vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten, wenn der Kaufvertrag zwischen dem LG und dem Lieferanten nicht zustande kommt. Im Falle eines solchen Rücktrittes stehen dem LN gegen den LG keine Ansprüche zu. Gleiches gilt, wenn das Ausbleiben der Lieferung des Leasinggegenstandes feststeht und der LG dies nicht zu vertreten hat.

III. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und dem LG unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich später Mängel zeigen. Nach Abnahme ist der LN verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Leasinggegenstandes (Übernahmebestätigung) dem Leasinggeber zuzusenden.

IV. Der LG und der LN sind sich darüber einig, ohne daß dies zur Geschäftsgrundlage gehört, daß der LG tatsächlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist. *

§ 5 Herstellerauswahl und Anzahlungen

I. Die Parteien stimmen darin überein, daß die Auswahl des Lieferanten sowie des Leasinggegenstandes allein durch den LN erfolgt und der LG bezüglich der Auswahl in keiner Weise - auch nicht beratend - tätig wird. Der LG übernimmt keinerlei Gewähr für die Bonität und die Leistungsfähigkeit des Herstellers/Lieferanten und/oder für die Tauglichkeit des Leasinggegenstandes.

II. Etwaige Anzahlungen oder Vorleistungen an den Lieferanten erfolgen auf Risiko des Leasingnehmers. Dies gilt unabhängig davon, ob etwaige Zahlungen vom Leasingnehmer oder aufgrund besonderer Vereinbarung vom Leasinggeber geleistet wurden. *

§ 6 Lieferung des Leasinggegenstandes / Abnahme

I. Der Leasinggegenstand wird unmittelbar vom Lieferanten an den LN geliefert. An- und Rücklieferung sowie Montage und Demontage des Leasinggegenstandes erfolgen auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers. Es wird dringend empfohlen, derartige Risiken zu versichern.

II. LN und LG sind sich darüber einig, daß das EDV-System mit der Lieferung nicht Eigentum des LN wird, sondern Eigentum des LG.

III. Eine etwaige Rücklieferung des Leasinggegenstandes hat im funktionstüchtigen Zustand an LG zu erfolgen.

IV. Der LN hat dem LG innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung schriftlich die Übernahme des EDV-Systems zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Verweigerung der Abnahme, gilt die Abnahme als erfolgt.

V. Der LN ist verpflichtet, das ihm angelieferte EDV-System auf seine Gebrauchstüchtigkeit und Funktionstauglichkeit gem. §§ 377, 378 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich beim Lieferanten geltend zu machen. Hiervon hat er den LG schriftlich zu informieren. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, gilt das EDV-System gegenüber dem LG als mangelfrei akzeptiert.

VI. Der LG ist auch berechtigt, das System selbst einer Prüfung zu unterziehen bzw. durch Dritte unterziehen zu lassen. In diesem Falle trägt der LG die Prüfungskosten.

VII. Der Leasinggegenstand wird an den vereinbarten Standort geliefert und ist dort aufzustellen. Der Standort darf nur nach schriftlicher Genehmigung des LG geändert werden. Eine Veränderung des Standortes erfolgt in jedem Fall auf Kosten des LN. Der LN trägt auch alle Gefahren, die mit einer Verlegung des Standortes verbunden sind. Die Installation des Leasinggegenstandes, die gebrauchsfertige Einrichtung, sowie die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Ggf hat der LN mit dem Lieferanten oder einer dritten Person hierüber einen gesonderten Vertrag abzuschließen. *

§ 7 Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht

I. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand während der Vertragsdauer in einem funktionstüchtigen und vertragsgemäßem Zustand zu erhalten.

II. Alle mit dem Besitz, dem Betrieb und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien, funktionstüchtigen Erhaltung des Leasinggegenstandes anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter, auch wegen Verletzung von Schutzrechten, gehen ausschließlich zu Lasten des LN.

III. LG empfiehlt dem LN, mit dem Lieferanten bzw. einem von diesem empfohlenen Dritten einen Wartungsvertrag für das gesamte System abzuschließen. Der LN hat mitgelieferte Gebrauchsanweisungen sowie Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten sorgfältig zu befolgen.

IV. Die laufenden Kosten der Unterhaltung des Leasinggegenstandes sowie alle Reparatur-, Überholungs- und Wartungskosten trägt der LN.

§ 8 Versicherung des Leasinggegenstandes

- I. Der LN wird den Leasinggegenstand in ausreichendem Maße versichern. Hierzu zählen insbesondere eine Elektronik-Sachversicherung und eine Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung.
- II. Die Versicherungen müssen sich auf die gesamte Dauer der Mietzeit erstrecken.
- III. Der LN wird die Versicherungsgesellschaft veranlassen, dem LG den Versicherungsschein unverzüglich zu übermitteln.
- IV. Der LN tritt schon jetzt an den LG alle Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag unwiderruflich ab. *

§ 9 Untergang / Abhandenkommen / Beschädigung

- I. Der LN trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie eines Abhandenkommens des Leasinggegenstandes.
- II. Das Eintreten eines solchen Ereignisses hat LN unverzüglich schriftlich dem LG mitzuteilen. LN muß seinen Zahlungsverpflichtungen gleichwohl weiter nachkommen.
- III. Der LN ist bei gänzlicher oder teilweiser Beschädigung des Leasinggegenstandes verpflichtet, den vertragsgemäßen Zustand auf seine Kosten unverzüglich wieder herstellen zu lassen bzw. den Leasinggegenstand durch ein gleichwertiges Objekt zu ersetzen.
- IV. Der LN ist bei gänzlichem oder teilweisem Untergang verpflichtet, den Leasinggegenstand bzw. die entsprechenden Teile auf seine Kosten unverzüglich durch ein gleichwertiges Objekt bzw. durch gleichwertige Teile zu ersetzen.
- V. Der LN ist verpflichtet, dem LG einen eventuellen merkantilen Minderwert zu erstatten.
- VI. Soweit eine Versicherung im Zusammenhang mit den geschilderten Ereignissen eintritt, wird der LG den LN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald die Versicherungsleistungen bei ihm eingegangen sind. LG und LN werden sich dann darüber verständigen, ob die Versicherungsleistungen dem LN insoweit zugutekommen, als er seinen Verpflichtungen zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung nachweislich nachgekommen ist, oder ob der Leasingvertrag in beiderseitigem Einvernehmen beendet wird. Zu einer Beendigung des Vertrages ist der LG jedoch nur dann verpflichtet, wenn sich der LN gleichzeitig verpflichtet, dem LG den Anschaffungswert sowie die Finanzierungs- und Nebenkosten zu ersetzen, soweit diese nicht durch

die bisher vom LN entrichteten Zahlungen, Versicherungsleistungen und einen eventuellen Verwertungserlös gedeckt sind.

§ 10 Gewährleistungs- / Ersatzansprüche

I. Ansprüche des LN gegen LG wegen Sach- oder Rechtsmängeln des Leasinggegenstandes sind ausgeschlossen. LN ist nicht berechtigt, die Ratenzahlung zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Eine Haftung des LG ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.

II. Der LG tritt hiermit seine jetzigen und zukünftigen Ansprüche jeder Art, z.B. Gewährleistungs-, Nachbesserungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche einschließlich des Rechts auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages mit dem Lieferanten), Verzugsansprüche, Unmöglichkeitensprüche, Ansprüche aus PVV, die ihm gegen den Hersteller/Lieferanten zustehen, an den Leasingnehmer ab. Der LN nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an. Soweit Abtretungen einzelner Rechte, insbesondere eines Wandlungsrechts, nicht möglich sein sollten, wird der LN insoweit ermächtigt, diese Rechte für den LG in seinem eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus der Abtretung und Ermächtigung, insbesondere diejenigen aus vollzogener Wandlung, können nur in der Weise geltend gemacht werden, daß Zahlung an den LG verlangt wird. Ohne den LG darf der LN keine anspruchsmindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Hersteller an den LG hat dieser dem LN gutzubringen.

III. Der LN ist dem LG gegenüber verpflichtet, die ihm vom LG abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte auf eigene Kosten fristgemäß geltend zu machen. Er ist verpflichtet, den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

IV. Ist der LN aufgrund vorstehender Regelung berechtigt, den Liefervertrag gegenüber dem Hersteller / Lieferanten zu wandeln (rückgängig zu machen), so ist nach Vollzug der Wandlung durch Zustimmung des Lieferanten oder gerichtlicher Entscheidung der Leasingvertrag rückabzuwickeln.

V. Vor einer gerichtlichen Geltendmachung des Wandlungsrechts gegenüber dem Lieferanten ist der LN nicht berechtigt, Zahlungen zu verweigern. Leistet der LN während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten berechtigterweise keine

Zahlungen, so kann der LG den Leasinggegenstand an sich nehmen, wenn der LN nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.

VI. Ist der Lieferant oder ein Dritter nicht in der Lage, die vom LN geltend gemachten Ansprüche zu befriedigen, so ist der LG durch den LN so zu stellen, als wäre der Leasingvertrag oder der Kaufvertrag nicht zustande gekommen. Das Risiko der Durchsetzbarkeit der Ansprüche geht ausschließlich zu Lasten des LN. Nach Vollzug der Wandlung ist der Leasingvertrag zwischen den Parteien rückabzuwickeln. Soweit der LG aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grund haftet, ist seine Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

VII. Für den Fall der Nichtigkeit des Kaufvertrages zwischen dem LG und Lieferanten betreffend den Leasinggegenstand (z. B. bei Anfechtung oder Sittenwidrigkeit), bevollmächtigt und beauftragt der LG den LN, alle aus der Nichtigkeit des Liefervertrages ergebenden Rechte gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Ansprüche des LN gegen den LG, die aus einer Nichtigkeit des Kaufvertrages entstehen könnten, werden hiermit ausgeschlossen, ausgenommen ein Anspruch des LN gegen den LG auf Rückabwicklung des Leasingvertrages wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn der LN die Nichtigkeit des Liefervertrages gerichtlich rechtskräftig hat feststellen lassen.

VIII. Der LN ist zur Einhaltung aller Vertragsbestimmungen auch dann verpflichtet, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß - bzw. termingemäß - nachkommt.

§ 11 Veränderungen und Einbauten

Veränderungen und Einbauten am Leasinggegenstand darf der LN ohne besondere schriftliche Zustimmung des LG vornehmen, sofern hierdurch keine Minderung des Marktwertes eintritt. Soweit Teile eingebaut werden, gehen diese in das Eigentum des LG über. Für diese Teile wird kein Aufwendungsersatz gewährt. Der LN ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen. *

§ 12 Überprüfungs- und Besichtigungsrecht

Der LG hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit den Leasinggegenstand zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen. Hiermit darf der LG auch einen Sachverständigen beauftragen. *

§ 13 Verfügungen über den Leasinggegenstand

Der Leasingnehmer darf keinerlei Verfügungen über den Leasinggegenstand treffen. Insbesondere darf er keine Belastungen, Verpfändungen usw. vornehmen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in den Gegenstand erfolgt ist. Soweit der Leasinggeber eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO geltend macht, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten dem Leasinggeber insoweit zu ersetzen, als dieser beim Pfändungsgläubiger keine Befriedigung erlangt. *

§ 14 Vermögensverschlechterung und Vorlage des Jahresabschlusses

I. Der Leasingnehmer wird dem Leasinggeber unverzüglich nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres die von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einreichen.

II. Der Leasingnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen des Leasinggebers Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren.

III. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine eintretende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und der Liquidität unverzüglich schriftlich an den Leasinggeber zu melden.

§ 15 Vertragslaufzeit

I. Der Leasingvertrag läuft zunächst über Monate ab dem (Grundmietzeit). Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Restwert beträgt DM

II. Der LG räumt dem LN zum Zeitpunkt des Ablaufes der Grundmietzeit eine Kauf- und Verlängerungsoption ein. Beabsichtigt der Leasingnehmer, eine dieser Optionen auszuüben, ist der Leasinggeber spätestens 3 Monate vor Ablauf der Grundmietzeit schriftlich zu unterrichten.

III. Bei der Kaufoption ist die Basis für die Feststellung des Kaufpreises der Restwert, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Bei der Fortführungsoption wird der Leasingvertrag jeweils um ein Jahr verlängert. Innerhalb dieser Verlängerungszeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Basis für die Feststellung der Leasingraten für den Fortsetzungszeitraum ist der Restwert.

V. Unabhängig vom Lauf der Grundmietzeit ist eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde möglich. Auf Seiten des LG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Verzug kommt.
- der LN gegenüber dem LG eine sonstige schwerwiegende Verletzung begeht.
- über das Vermögen des LN ein Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt wird.
- der LN den Kaufvertrag mit Erfolg wandelt oder anfight.
- der LN den Leasinggegenstand nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages sach- und fachgerecht einsetzt.
- das Leasingobjekt gepfändet, verpfändet, vertauscht oder ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers an einen anderen Standort verbracht wird.
- ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht am Leasinggegenstand von dritter Seite geltend gemacht wird.
- der Leasingnehmer seinen Firmensitz ins Ausland verlegt.
- der Leasingnehmer gegen eine ihm aus diesem Vertrag obliegende Verpflichtung verstößt.
- eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Leasingnehmers eintritt.
- Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Leasingnehmer erfolgen.
- der Leasingnehmer seinen Geschäftsbetrieb aufgibt.

VI. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist die Wegnahme des Leasinggegenstandes durch den LG als fristlose Kündigung anzusehen.

VII. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der LG gegen den LN ein Recht auf Schadensersatz. Außerdem wird der LG den Leasinggegenstand nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten.

VIII. Die Höhe des Schadensersatzes berechnet sich nach den restlichen Leasing-Raten und dem aufgeführten Restwert für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Leasinglaufzeit. Der Leasinggeber gleicht einen ihm entstehenden Vorteil durch eine Abzinsung nach der Barwertmethode zum Kündigungszeitpunkt aus. Der Abzinsungssatz wird

anhand des Zinssatzes ermittelt, welcher bei der Berechnung der Leasing-Raten zugrunde lag. Gutzuschreiben sind weiterhin 90 % des vom LG um die Sicherstellung und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Leasinggegenstandes sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die der LG erhalten hat. Der - wie vorstehend verminderte - Verwertungserlös und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges beim Leasinggeber gutzuschreiben. *

§ 16 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

I. Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, soweit seine Gegenforderung vom LG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Der LG kann ohne weitere Voraussetzungen die Aufrechnung erklären, oder Forderungen abtreten.

II. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung des LG aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

I. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

II. Soweit LN Vollkaufmann ist, gilt der Geschäftssitz des LG als Gerichtsstand und Erfüllungsort. Gleiches gilt, wenn der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluß seinen Geschäftssitz aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Geschäftssitz zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

III. Sollten eine Bestimmung bzw. mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Anlage I: Beschreibung des Leasinggegenstandes (Ort, Datum, Unterschrift)

3. Systemwartungsvertrag

Systemwartungsvertrag *

_____ als Systemhaus und
_____ als Anwender schließen
folgenden Vertrag *

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Das Systemhaus übernimmt für den Anwender einen Wartungsservice für das EDV-System bestehend aus Hard- und Software, wie in Anlage I aufgeführt.

II. Dieser Wartungsservice setzt sich zusammen aus dem HOTLINE-Service, dem Fernwartungsservice, sowie dem Vor-Ort-Service.

III. Im Rahmen dieses Wartungsservices verpflichtet sich das Systemhaus, alle anfallenden Fehler an dem EDV-System, gleich ob Hard- oder Softwarefehler, zu beheben. Ausgenommen hiervon sind derartige Fehler, die durch mutwillige Zerstörung, Einfluß Dritter oder durch höhere Gewalt entstanden sind. Ein Fehler liegt vor, wenn der Gebrauch der EDV-Anlage zu dem Zwecke, zu dem sie angeschafft wurde, oder zum gewöhnlichen Zwecke nicht unerheblich beeinträchtigt ist.

IV. Hierfür zahlt der Anwender an das Systemhaus ein monatliches pauschales Entgelt. *

§ 2 Hotline

I. Die Fehlerbehebung wird vorrangig durch einen HOTLINE-Service erbracht. Hierbei leitet das Systemhaus den Anwender oder dessen Mitarbeiter bei der Behebung von Fehlern in Form von telefonischer Beratung an.

II. Der HOTLINE-Service steht dem Anwender während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Die Fehlerbehebung via HOTLINE-Service wird spätestens ... Stunden nach Eingang der schriftlichen Fehlermeldung versucht.

§ 3 Fernwartung

I. Soweit eine telefonische Hilfe zur Behebung des Fehlers führt, wird die Fehlerbehebung mittels einer Fernwartung durchgeführt. Hierbei schaltet sich das Systemhaus mit seiner EDV via Telefonleitung an das EDV-System des Anwenders an.

II. Die Fernwartung wird zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten betrieben. Ein Versuch der Fehlerbehebung wird spätestens ... Stunden nach dem HOTLINE-Service versucht.

III. Die technischen Voraussetzungen für den Fernwahrungsservice wird das Systemhaus beim Anwender zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gegen gesonderte branchenübliche Vergütung schaffen. *

§ 4 Vor - Ort – Wartung

I. Soweit weder HOTLINE-Service noch Fernwartung zu einer Behebung des Fehlers führen, wird das Systemhaus versuchen, den Fehler beim Anwender vor Ort zu beheben.

II. Hierzu ist das Systemhaus nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten verpflichtet. Die Fehlerbehebung mittels Vor-Ort-Service wird spätestens ... Stunden nach der Fernwartung versucht.

III. Entstehen durch den Fehler weitere Kosten, als die Gestellung des Personals - beispielsweise durch defekte Hardware - so ist die Vornahme der Fehlerbeseitigung und die dadurch entstehenden Kosten mit dem Anwender abzuklären, sobald dieser Kostenfaktor erkannt wird. *

§ 5 Ausschluß / Begrenzung

I. Der Wartungsservice umfaßt nicht:

- Lieferung, Installation und Austausch von Zusatzeinrichtungen und Zubehör.
- Umstellung und Standortwechsel sowie die deswegen erforderliche Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft.
- Beseitigung von Schäden, die laut AVB-Schwachstrom der Schwachstromversicherung unterliegen.
- Lieferung von Updates sowie deren Installation, sowie die Behebung von Fehlern innerhalb einer Software

§ 6 Obliegenheiten des Anwenders

- I. Der Anwender hat dem Systemhaus auftretende Fehler nachvollziehbar mitzuteilen. Hierzu hat er das Formblatt der Anlage II zu verwenden und per Fax zu übermitteln.
- II. Der Anwender hat dem Systemhaus für den HOTLINE-Service Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die mit dem Umgang des EDV-Systems vertraut sind.
- III. Der Anwender hat alle Einrichtungen, die zur Durchführung der Fernwartung notwendig und nicht Bestandteil des EDV-Systems sind, betriebsbereit zu halten. Hierzu zählen insbesondere: Die Telefonverbindung und die Stromversorgung.
- IV. Der Anwender hat dem Systemhaus freien Zugang zum EDV-System einzuräumen. Dies gilt auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten, soweit das Systemhaus dies im Einzelfall vorher telefonisch angemeldet hat.
- V. Soweit der Anwender seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, ist das Systemhaus berechtigt, jegliche Leistung zu verweigern, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

§ 7 Wartungsgebühren

- I. Die Wartungsgebühr beträgt monatlich DM zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- II. Die Zahlung der Wartungsgebühr erfolgt monatlich im Voraus bis zum 3. des Kalendermonats auf das Konto des AN. *

§ 8 Vertragsdauer

- I. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- II. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von ... Monaten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. *

§ 9 Haftung

- I. Das Systemhaus haftet nur für vorsätzliche oder grobe fahrlässige Pflichtverletzungen, soweit nicht eine Kardinalpflicht des Vertrages verletzt wurde.
- II. Die Haftung ist außerdem begrenzt auf 1.000.000,- DM. *

§ 10 Datenschutz

I. Der Anwender stellt sicher, daß die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.

II. Das Systemhaus stellt sicher, daß es im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Im Einzelfall stimmt sich der Auftragnehmer mit dem vom Auftraggeber zu benennenden Verantwortlichen für die Datensicherheit (Datenschutzbeauftragter) ab.

III. Das Systemhaus stellt sicher, daß alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten. *

§ 11 Allgemeines

I. Der Anwender kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Systemhauses abtreten.

II. Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Gleichfalls bedarf die Aufhebung dieser Schriftformklausel der Schriftform.

III. Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

IV. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in

Anlage I. Beschreibung der EDV-Anlage, welche Gegenstand des Wartungsvertrages ist, bei Netzwerken möglichst mit Standortbeschreibung (Grundrißplan) (Ort, Datum, Unterschriften)